
TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Drucksache: 103/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, eingetragenen Lebenspartnerschaften die Sukzessivadoption zu ermöglichen. Ein bereits vom Lebenspartner adoptiertes Kind soll künftig von dem anderen Lebenspartner nachträglich adoptiert werden können.

Damit setzt der Gesetzentwurf Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes um. In ihrer Entscheidung vom 19. Februar 2013 (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09) hatten die Karlsruher Richter das Verbot der Sukzessivadoption bei eingetragenen Lebenspartnerschaften für verfassungswidrig erklärt. Es verletze sowohl die Lebenspartner als auch deren Kinder in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Neben einer entsprechenden Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sieht der Gesetzentwurf weitere insoweit erforderliche adoptionsrechtliche Anpassungen vor.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Insbesondere sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, inwieweit eine weitergehende Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht erreicht werden könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 103/1/14** verwiesen.

